



# Selbstimport Personenwagen



## 1. Geltungsbereich

Diese Information hat Gültigkeit für leichte Motorfahrzeuge (Gesamtgewicht bis 3500 kg), die ab 1.10.1995 eingeführt oder ab diesem Datum im Ausland neu in Verkehr gesetzt wurden.

## 2. Allgemeines

Zum Eigengebrauch importierte Fahrzeuge sind von der Typenprüfung befreit. Sie unterstehen der Einzelprüfung, bei der zuständigen kantonalen Zulassungsstelle.

**Abgeänderte Fahrzeuge** (Leistungssteigerung, Tieferlegung, typenfremde Räder etc.): Für solche geänderte Fahrzeuge werden zusätzlich die entspr. Garantien- / Unbedenklichkeits- erklärungen nach CH-Recht benötigt. Die entsprechenden Papiere sind zur Fz.-prüfung mitzubringen.

**Abgaswartungsdokument (AWD)**: Vor der technischen Kontrolle beim Strassenverkehrsamt ist ein AWD - bei einem CH-Markenvertreter oder bei der Vereinigung der Schweizer Automobil-Importeure (VSAI) - zu beschaffen und die Abgaswartung ausführen zu lassen.

## 3. Technische Anpassungen:

Wegen den unterschiedlichen Bau- und Ausrüstungsvorschriften einzelner Länder sind unter Umständen gewisse Anpassungen/Änderungen notwendig. Zu beachten gilt unter anderem:

### • Fahrgestellnummer / Herstellerschild:

An leicht zugänglicher Stelle muss ein Schild aus dauerhaftem Material angebracht sein, das unverwischbar den Namen des Herstellers, die Fahrgestellnummer, das Garantiegewicht und die garantierte Achslast der einzelnen Achsen anzeigt.

### • Reifen:

Die Reifen müssen sich für die mögliche Höchstgeschwindigkeit und Achsbelastung des Fahrzeuges eignen und - bei einer 1. Inverkehrsetzung des Fahrzeugs ab 1.10.2007 - soundoptimiert sein (Genehmigungsnummer auf Reifen ist mit "S" ergänzt).

### • Geschwindigkeitsmesser:

Die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers muss in km/h erfolgen und bis zur möglichen Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeuges reichen. Eine zusätzliche Anzeige der Geschwindigkeit in Meilen/h ist zulässig, ebenso ein Totalisator in Meilen.

### • Beleuchtung:

Beleuchtungsvorrichtungen und Rückstrahler müssen mit internationalen Prüfzeichen versehen sein (E, e, SAE, DOT). Die nach vorn gerichteten Lichter müssen weiss oder hellgelb sein, inkl. Standlichter! Die nach vorn gerichteten Richtungsblinker müssen gelb leuchten und synchron mit allen anderen Richtungsblinkern aufleuchten.

Rückwärts gerichtete Lichter müssen rot sein, ausgenommen sind die Richtungsblinker (gelb oder rot) und Rückfahrlichter (weiss, hellgelb oder gelb).

### • Diverses:

- Für nicht vom ursprünglichen Fahrzeughersteller eingebaute Verankerungen der Sicherheitsgurte ist ein Nachweis über die Einhaltung der EG-Richtlinie 76/115 oder ECE-14 zu erbringen. Dies betrifft u.a. nachträglich aufgebaute Wohnmotorwagen, Verkaufsfahrzeuge oder Cabriolet-Umbauten.
- Für Fahrzeuge - bis 2500 kg Gesamtgewicht - ohne COC, die ab 1.7.2007 eingeführt oder im Ausland neu in Verkehr gesetzt wurden, ist ein Nachweis über die Einhaltung der EG-Richtlinie 96/79 oder ECE-94 (Insassenschutz bei Frontaufprall) zu erbringen.
- Für Fahrzeuge ohne COC, die ab 1.10.2007 eingeführt oder im Ausland neu in Verkehr gesetzt wurden, ist ein Nachweis über die Einhaltung der EG-Richtlinie 96/27 oder ECE-95 (Insassenschutz bei Seitenaufprall) zu erbringen.
- Frontschutzsysteme ("Kuhfänger") sind ab 1.7.07 (Verzollung Fz. od. Nachrüstung) nur noch zulässig, wenn die Bedingungen nach der Verordnung VO 78/2009 EG eingehalten oder nachgewiesen werden.
- Elektrofahrzeuge - d.h. solche mit elektrischem Antrieb sowie Hybride - haben dem ASTRA-Merkblatt vom 29.7.08 betreffend Anwendung NEV (Verordnung vom 9.4.97 über elektrische Niederspannungserzeugnisse) zu entsprechen.
- Für Fahrzeuge der Klassen M1 und N1, welche mit einem COC eingeführt werden und das COC vor dem **15.12.2008** ausgestellt wurde (COC-Ziffer 0.6), ist der Nachweis betreffend Recyclingfähigkeit nach RL 2005/64 EG zu erbringen.
- Zur Hilfestellung, betreffend markenspezifischen Spezialitäten, Umbauten oder Importen aus Übersee, kontaktieren Sie bitte vorgängig den schweizerischen Markenvertreter.

## 4. Ablauf

### 4.1 Fahrzeugüberführung

Das Fahrzeug kann mit gültigen ausländischen Schildern/Überführungsschildern oder mit schweizerischen Tagesschildern (Gültigkeit 1-4 Tage) in die Schweiz überführt werden.

- 4.2 Verzollung  
Das Fahrzeug muss bei der Einfuhr beim Schweizer Zoll gemeldet werden.
- 4.3 Zulassung  
Der Aufwand richtet sich nach den uns zur Verfügung gestellten Unterlagen. Wir unterscheiden grundsätzlich folgende Varianten betreffend Nachweis und Einhaltung der Abgas-, Geräusch- und technischen Vorschriften:
- 4.3.1 Variante 1: Vorlage einer EU-Übereinstimmungsbescheinigung (CERTIFICATE OF CONFORMITY = COC) im Original, welches die erforderlichen Angaben enthält.  
Die EU-Übereinstimmungsbescheinigung wird durch den **Fahrzeughersteller** ausgestellt.  
VORSICHT: Bestätigungen von Vertriebsorganisationen, Verkaufsstellen, ausländischen Import- / Exportbetrieben, etc. können nicht anerkannt werden.
- 4.3.2 Variante 2: Die für die CH notwendigen Einträge (z.B. Geräusch- und Abgasverhalten, in der entsprechenden EG-RL und Fassung) sind aus den ausländischen Zulassungspapieren klar ersichtlich. Fehlende Einträge im Fahrzeugausweis können eventuell durch die ausländischen **Zulassungsbehörden** ergänzt werden.
- 4.3.3 Variante 3: Bestätigung auf eine CH-Typengenehmigung bezogen, inkl. Geräusch- und Abgasnachweis.  
Der **CH-Typengenehmigungsinhaber** kann die entsprechende Bestätigung - sofern das Fahrzeug einem typengenehmigten Fahrzeug vollumfänglich entspricht - schriftlich abgeben.
- 4.3.4 Variante 4: Messungen des Abgas- und Geräuschverhaltens nach den zur Zeit der 1. Inverkehrsetzung in der CH geltenden Vorschriften. Die Geräuschmessung sollte dabei vor der Abgasmessung erfolgen.  
Geräusch- und Abgasmessung durch eine vom ASTRA anerkannte Prüfstelle (siehe untenstehende Kontaktadressen).

## 5. Anmeldung zur Fahrzeugprüfung

Sofern die oben aufgeführten Unterlagen vorhanden resp. die notwendigen Anpassungen ausgeführt sind, kann das Fahrzeug mit nachfolgenden Unterlagen (Originalpapiere; keine Kopien!) zur technischen Kontrolle angemeldet werden:

- Versicherungsnachweis einer schweizerischen Versicherungsgesellschaft
- Prüfbericht Form 13.20A mit Verzollungsnachweis (bei Zollstelle erhältlich) sowie ausländische Fahrzeugpapiere
- Je nach Variante: EU-Übereinstimmungsbescheinigung (COC), Bestätigung des Typengenehmigungsinhabers, etc.
- Eventuell erhaltene Zollerleichterungen (Formular Übersiedlungsgut oder Erbschaftsgut etc.)
- Ausländische Zulassungspapiere resp. amtlicher Nachweis mit der 1. Inverkehrsetzung des Fahrzeugs

## 6. Fahrzeugprüfung und Zulassung

Zur technischen Fahrzeugprüfung sind nachfolgende Unterlagen (Originalpapiere; keine Kopien!) mitzunehmen:

- Prüfbericht Form 13.20A mit Verzollungsnachweis
- Je nach Variante: EU-Übereinstimmungsbescheinigung (COC)
- Abgaswartungsdokument mit Eintrag einer gültigen Abgaswartung
- Hilfsblatt "Fahrzeug-Daten" mit Belegen (Betriebshandbuch, etc.) betr. Höchstgeschw., Hubraum, Leistung, Drehzahl, etc.
- Die ausländischen Kontrollschilder (sofern vorhanden) müssen demontiert und nach der Fahrzeugprüfung abgegeben werden.

## 7. Kontaktadressen

### Abgasmessung:

FAKT AG Prüf- und Ingenieurzentrum Galerieweg 11 CH-9443 Widnau Tel: 071 722 96 00 <a href="http://www.fakt.com">http://www.fakt.com</a>	DTC Dynamic Test Center AG Route Principale 122 2537 Vauffelin Tel. 032 321 66 00 HOTLINE: 0900 358 999 <a href="http://www.dtc-ag.ch">http://www.dtc-ag.ch</a>	Berner Fachhochschule BFH Technik und Informatik TI Abgasprüfstelle und Motorenlabor Gwerdtstrasse 5 CH-2560 Nidau Tel: 032 321 66 80 <a href="http://labs.hti.bfh.ch/index.php?id=1466">http://labs.hti.bfh.ch/index.php?id=1466</a>
---	--	---

### Abgaswartungsdokument:

Vereinigung Schweizer Automobile-Importeure Postfach 5352, 3001 Bern ☎ 031 306 65 65

### Zollfragen:

Zollinspektorat Fahrzeugverkehr, Freilagerstr. 47, 8043 Zürich ☎ 044 497 88 00

### Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich:

Tagesschilder ☎ 058 811 35 35  
Fahrzeugdisposition ☎ 058 811 34 85  
Technischer Dienst ☎ 058 811 32 28

### Winterthur

☎ 058 811 23 00  
☎ 058 811 24 06

**WICHTIG: Um unliebsame Verzögerungen/Überraschungen zu vermeiden, erkundigen Sie sich bitte frühzeitig, ob die ausländischen Papiere für die CH-Zulassung genügen.**

**Beanspruchen Sie bitte die Hilfe von Markenvertretern oder anderen Fachkräften!**

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dieses Informationsangebot erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Grundsätzlich sind die bei der 1. Inverkehrsetzung des Fahrzeuges gültigen schweizerischen Vorschriften anwendbar. Mögliche Erleichterungen, durch neuere schweizerische Vorschriften, können übernommen werden.</li> <li>• Besuchen Sie für weitere Informationen: <b>www.asa.ch</b> oder <b>www.stva.zh.ch</b></li> </ul>			
Rechtsgrundlagen: • VTS allgemein, insbesondere Art. 29, Art. 30 und Art. 31		• Kreisschreiben ASTRA vom 26.8.05 • TGV Art. 4	
Erstellungsdatum	alte Version	Dateiname	Bearbeiter
24.09.2010	10.08.2010	Selbstimport	SEE